Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de, www.grossmachnow.de, www.kleinkienitz.de

8. Februar 2007 Nr. 2 – 11. Jahrgang – 6. Woche

Warten auf den Winteranfang! *Foto: Karin Schulze*

Veranstaltungskalender für das Jahr 2007

Letzte Aktualisierung am 29.01.2007

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung, Veranstalter
10.02.2007	19:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	Schlachtefest (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
16.02.2007	19:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	Rangsdorfer Karneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)
17.02.2007	19:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	Rangsdorfer Karneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)
17.02.2007	20:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	American New Blues - Band: Mr Wiggly & friend (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
18.02.2007	10:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	GCR-Kinderkarneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)

Wir gratulieren recht herzlich den im Monat Februar geborenen Senioren unserer Gemeinde:

93 Jahre wird	Frau Goidy Francke
87 Jahre wird	Frau Lucie Claus
86 Jahre wird	Frau Vera Voigtsberger
86 Jahre wird	Frau Margarete Reetz
86 Jahre wird	Frau Hildegard Baczewski
85 Jahre wird	Frau Lieselotte Falkenberg
84 Jahre wird	Herr Bruno Küsel
83 Jahre wird	Herr Paul Flemming
83 Jahre wird	Frau Ingeborg Lange
82 Jahre wird	Herr Johannes Jokiel
82 Jahre wird	Frau Ingeborg Gensicke
82 Jahre wird	Frau Herta Zirwer
82 Jahre wird	Frau Else Baier
82 Jahre wird	Herr Günter Funkl
82 Jahre wird	Herr Gerhard Smeilus
81 Jahre wird	Herr Heinrich Zimmermann
81 Jahre wird	Herr Helmut Lübke
81 Jahre wird	Frau Hildegard Frädrich
80 Jahre wird	Frau Elfriede Gehlsdorf
80 Jahre wird	Herr Martin Balk
79 Jahre wird	Herr Hans-Jochen Schirm
79 Jahre wird	Herr Alfons Koch
79 Jahre wird	Frau Marianne Höhne
79 Jahre wird	Herr Horst Berckholtz
78 Jahre wird	Frau Inge Smeilus
78 Jahre wird	Frau Edith Mieke
78 Jahre wird	Herr Dr. Manfred Naundorf
77 Jahre wird	Herr Horst Depta
77 Jahre wird	Herr Helmut Korinth
77 Jahre wird	Herr Siegfried Ehrlich
76 Jahre wird	Frau Eva Pohlenz
76 Jahre wird	Herr Siegmund Müller
76 Jahre wird	Herr Siegfried Mehlis
76 Jahre wird	Herr Hubert Trepke
76 Jahre wird	Frau Ilse Müller
75 Jahre wird	Frau Ruth Skala
75 Jahre wird	Frau Elfriede Krecklow
75 Jahre wird	Herr Dr. Gerhard Peter

Rangsdorfer Lauftreff

auch Anfängergruppe
Sportplatz Lindenallee
jeden Sonntag 9.00 Uhr
(kein Verein)

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. **Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 25.01.2007**
2. **Auszug aus den Informationen aus dem KMS zur Gemeindevertretersitzung am 25.01.2007**
3. **Beschlüsse des Hauptausschusses Rangsdorf**
4. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.01.2007**
5. **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rangsdorf (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.01.2007**
6. **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft**
7. **Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung „Freiherr-von-Schlabrendorff-Weg"**
8. **Öffentliche Bekanntmachung – Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 08.01.2007**
9. **Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen**
10. **Beantwortung der Anfrage von Herrn Rex, Fraktion – DIE LINKE.PDS zur Gemeindevertretersitzung am 25.01.2007 durch den Bürgermeister**

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 5 bis 12 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (Nr. 19, 4. Jahrgang vom 22.12.2006 entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.01.2007

Die Sportfreunde des Kegelsportvereins „Blau-Gold 70" e.V. haben mit sehr viel Eigenengagement die vorhandenen Räume fertiggestellt und so die räumlichen Bedingungen für den Kegelsport und für ihren Verein wesentlich verbessert. Die Gemeinde Rangsdorf hat bisher zu diesen Aktivitäten, die fast das ganze Jahr 2006 ehrenamtlich durchgeführt wurden, weder Geld noch Material zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Verwaltung wurde die Maßnahme nur beratend begleitet, da das Gebäude ein Gemeindegebäude ist. Das Engagement der Vereinsmitglieder ist vorbildlich und zeigt, dass man auch ehrenamtlich für einzelne Vereine sehr viel erreichen kann. Bemerkenswert ist dies auch, weil der Kegelsportverein nicht einer der größeren Vereine in der Gemeinde Rangsdorf ist.

Der Weihnachtsmarkt im Bereich Seebadallee in der Ortslage Rangsdorf war im letzten Jahr wieder ein voller Erfolg. Insbesondere den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde Rangsdorf sowie Herrn Muschinsky ist für die Organisation dieses Marktes zu danken, aber auch Herrn Osterloh, Herrn Glendenberg und den vielen anderen, die sich an der Ausgestaltung des Marktes beteiligt haben. Im Jahr 2006 hatten wir das Verkehrsproblem auch insofern gelöst, dass im Bereich der Seebadallee Parkplätze zur Verfügung gestellt wurden. Weiterhin hat der Einsatz der Verkehrswacht Teltow-Fläming wesentlich zum Entspannen der Verkehrssituation beigetragen. Den ehrenamtlichen Helfern der Verkehrswacht ist an dieser Stelle zu danken. Positiv an diesem Weihnachtsmarkt war auch, dass verschiedene Anwohner ihre Höfe anlässlich des Weihnachtsmarktes geöffnet hatten, so dass der Weihnachtsmarkt und das gesamte Angebot sich auf mehrere Grundstücke verteilt hat. Einziger Wermutstropfen war, dass dem Aufruf zum Aufbau des Weihnachtsmarktes sehr wenige Rangsdorfer Bürger, außer denen, die sich sowieso an der Organisation beteiligten, gefolgt sind. Hier hat der Bauhof der Gemeinde Rangsdorf dann einen wesentlichen Teil der Arbeit geleistet.

Der Boddinsfelder Weg zwischen der Ortslage Klein Kienitz und der Gemarkung Boddinsfelde ist der Gemeinde Rangsdorf am Jahresende als Kommunaleigentum zugeordnet worden. Die Gemeinde Rangsdorf ist nun auch für den Weg zuständig.

Im letzten Jahr wurde die Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen planmäßig fortgesetzt. Rohrleitungen wurden in der Birkenallee, Kurparkring, Ahlbecker Allee, Seebadallee und Frühlingsstraße gespült. Die Kanäle im Bereich Klein Venedig sind zum Teil durch Rohre unterirdisch noch einmal verbunden, um ein Wasseraustausch zu ermöglichen und die entsprechende Straßenentwässerung mit auf zunehmen.

Bei der Sanierung der Duschen im Sportlerheim im Ortsteil Groß Machnow wurde festgestellt, dass die aufgetretenen Feuchtschäden durch Eindringen von Baumwurzeln des angrenzenden Waldes verursacht wurden. Derzeit wird geprüft, durch welche Maßnahmen eine Bauwerkssicherung erfolgen kann.

Zu den Arbeitsgelegenheiten in der Gemeinde Rangsdorf gab es verschiedene Wünsche bis zum festgesetzten Termin am 31.12.2006. Alle vorgetragenen Wünsche konnten im Wesentlichen durch den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales berücksichtigt werden. Nur nicht konkret genannte Arbeiten bzw. ein Antrag, der eine doppelt so hohe Anforderung wie das gesamte Jahreskontingent der Gemeinde beinhaltete, wurden entsprechend gekürzt. Die ersten Anträge zur Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten sind in der Zwischenzeit bei der zuständigen Arge gestellt.

Der Sturm am 18. Januar hat in der Gemeinde Rangsdorf einige Schäden verursacht. Insgesamt war es aber nicht so schlimm, wie zu befürchten war. Insbesondere die Bäume auf Privatgrundstücken wie auch auf Straßen haben sich als wesentlich standsicherer erwiesen, als es von manchen Antragstellern in den Anträgen für Baumfällgenehmigungen verbal beschrieben wurde. Besonders an Stellen, wo Böen auftraten, gab es aber auch einige entwurzelte Bäume bzw. abgebrochene Baumkronen. Ein besonderer Dank gilt in dem Zusammenhang der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf mit der Löschgruppe Rangsdorf und dem Löschzug Groß Machnow, aber auch den Mitarbeitern des Bauhofes, die durch ihren Einsatz Schäden beseitigt haben. Die Freiwillige Feuerwehr war bis zu den Morgenstunden am Freitag im Einsatz und dann immer wieder in den folgenden Tagen. Die Freiwillige Feuerwehr aus Dahlewitz war im Rahmen der Hilfeleistung ebenfalls in Rangsdorf tätig, insbesondere mit der Drehleiter bis zum Abend am 19. Januar.

Mit der Brandenburgischen Bodengesellschaft, die nach wie vor die Konversionsflächen betreut, wurde vereinbart beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung wegen einer Förderung der Erschließungsachse von der Birkenallee bis zum Bahnübergang Pramsdorf vorzusprechen. Ein entsprechender Termin ist für nächste Woche vereinbart worden.

Der Landesbetrieb für Straßenwesen Niederlassung Süd wird mit dem Landkreis Teltow-Fläming wegen der Umgestaltung der Kreuzungssituation im Bereich Fritz-Reuter-Straße / Heinestraße / B 96 am 30. Januar in der Gemeinde ein Gespräch führen.

Die Planunterlagen zur Bahnquerung in der Ortslage Rangsdorf sollen nach letzter Information der Bahn im Februar der Gemeinde ausgehändigt werden.

In der Frage der Bestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten wurden Träger und Vereine bzw. Schulen und Kitas, die Jugendarbeit leisten, am Mittwoch, dem 17. Januar, zu einem Gespräch in die Gemeindeverwaltung geladen. Im Ergebnis dieses Gespräches soll in der Sache Kinder- und Jugend-

beauftragter, vorgeschlagen vom Jugendparlament, im Februar im „Joker" eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.
Der Wechsel der Kita „Waldhaus" und des Jugendklubs in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes ist zum Jahresende ohne größere Probleme vollzogen worden. Für den Erweiterungsbau der Kita „Waldhaus" ist die Baugenehmigung noch nicht eingegangen. Sie ist uns aber zugesagt worden für diese Woche. Zum Bauantrag gab es keine weiteren Nachforderungen von Seiten der Bauaufsicht.
Der Friedhof im Ortsteil Groß Machnow ist in die Denkmalliste des Landes Brandenburg als Bodendenkmale aufgenommen worden. Damit sind Bodenveränderungen nur mit Zustimmung der entsprechenden Behörde im Einzelfall möglich. Wir haben zur praktischen Umsetzung bei Bestattungen die Denkmalbehörde angeschrieben, insbesondere auch auf die nötige jeweils kurze Bearbeitungszeit hingewiesen.

gez. Rocher

Auszug aus den Informationen aus dem Zweckverband KMS zur Gemeindevertretersitzung am 25. Januar 2007

Für das Jahr 2007 gibt es noch keinen Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMS, da nach wie vor das Liquiditätsproblem noch nicht geklärt ist. Nach derzeitigem Stand fehlen dem Verband ca. 2 Millionen Euro bis zum Jahresende. Diese wäre nach den derzeit geltenden Vorschriften durch eine Umlage von den Mitgliedern des Zweckverbandes, sprich von den Städten und Gemeinden, zu erheben. Andererseits bestehen nach wie vor weit über 3 Millionen Euro an offenen Umlageforderungen der Stadt Zossen und der Gemeinde Am Mellensee, die aber 2007 wohl nicht eingenommen werden können.
Die Arbeiten des KMS im Erschließungsgebiet 6 der Gemeinde Rangsdorf, d. h. im Bereich um die Oberschule, sind wegen des milden Winters fortgesetzt worden. Derzeit erfolgt die Verlegung von Schmutzwasserleitungen im Sachsenkorso, im Teutonenring, in der Bergstraße (zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal), in der Rosenaue und im Bereich Akazienhain / Erlenweg.
Falls die Witterung es zulässt, beginnen in Kürze die Arbeiten im Reihersteg östlich und westlich der Bergstraße. Dazu soll noch in dieser Woche der Asphaltbelag aufgefräst werden, um dann im Reihersteg ab dem Kreuzungsbereich Zeisigweg und in ca. 14 Tagen ab dem Akazienweg die Schmutzwasserleitungen zu verlegen.
Wie Sie vielleicht aus der Presse auch schon entnommen haben, gibt es derzeit im Zweckverband eine Bürgerinitiative, die sich dagegen wehrt, dass die Ortsteile Mellensee und Klausdorf durch zentrale Schmutzwasserentsorgung erschlossen werden, gleiches gilt für den Ortsteil Wünsdorf. Es werden die hohen Anschlussbeiträge moniert. Im Sinne der Gleichbehandlung im Zweckverband KMS erscheint es aber geboten, diese Erschließungen zu keinen anderen Beiträgen, als die zum Beispiel in Rangsdorf gelten, durchzuführen. Weiterhin ist für den Zweckverband ökonomisch unsinnig, evtl. noch finanzielle Mittel zur Ertüchtigung der Kläranlagen Klausdorf und Saalow bis 2009 auszugeben und andererseits auf eine zentrale Erschließung der genannten Orte zu verzichten. Solche Sanierungsarbeiten an den beiden Kläranlagen, die ansonsten stillzulegen wären, sind nicht beitragsfähig umzulegen und wären von den schon angeschlossenen Gebührenzahlern zu zahlen. Dies würde die Liquidität des Zweckverbandes zusätzlich belasten. Gerade in der Gemeinde Am Mellensee, wo noch hohe Altumlageforderungen offen sind, ist dies aus Sicht der Bürger aus Rangsdorf gar nicht vertretbar. Ähnliches gilt übrigens für den Ortsteil Wünsdorf, der Stadt Zossen, nur dass in Wünsdorf keine Kläranlage mehr zu ertüchtigen ist, weil diese schon seit einigen Jahren außer Betrieb genommen wurde.

gez. Rocher
Mitglied der Verbandsversammlung

In der 29. Sitzung des Hauptausschusses wurden am 18.01.2007 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Einvernehmen zur Errichtung einer Abfallsortieranlage mit Zwischenlager in Rangsdorf, Ladestraße 8
Der Hauptausschuss Rangsdorf versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag „Errichtung und Betrieb einer Abfallsortieranlage mit Zwischenlager in Rangsdorf, Ladestraße 8 und beschließt die geänderte Stellungnahme.

Errichtung eines Ausstellungs- und Verkaufszeltes für Camping- und Gartenartikel im Südring-Center, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow, Klein Kienitzer Straße, Flur 2, TF Flurstück 68 – hier: Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Handels- und Gewerbestättengebiet Theresenhof"
Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Handels- und Gewerbestättengebiet Theresenhof" im Südring-Center, Rangsdorf, OT Groß Machnow, Klein Kienitzer Straße, Flur 2, TF Flurstück 68 für die Aufstellung eines Ausstellungs- und Verkaufszeltes in der Zeit vom 1.02.2007 bis 30.09.2007.

Errichtung eines Einfamilienhauses, Im Fleck, OT Groß Machnow – hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck"
Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck" in Rangsdorf/OT Groß Machnow, Im Fleck, Flur 4 Flurstück 678 zu erteilen.

SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.01.2007

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86), und der §§ 1, 2, 8,10 a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GBVl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 25.01.2007 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenbaubeitragssatzung)" beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Rangsdorf als Gegenleistung von den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke, denen aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
   a) Rinnen und Randsteinen,
   b) Trenn-, Sicherheits-, Rand- und Seitenstreifen,
   c) Gehwegen,
   d) Radwegen,
   e) kombinierten Geh- und Radwegen,
   f) Entwässerungseinrichtungen,
   g) Beleuchtungseinrichtungen,
   h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
   j) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä., sowie die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Gebieten	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			25 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. Gemeindeverbindungsstraßen

	anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde
a) Fahrbahn	8,50 m	85 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	85 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		85 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)	je 2,00 m	60 v.H.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Gebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.

(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Gemeinde am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. **Gemeindeverbindungsstraßen:**
   Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.
5. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
   Als Mischverkehrsfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
6. **Sonstige Fußgängerstraßen:**
   Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Parkstreifen und Grünanlagen nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu zwei Dritteln zu berücksichtigen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei teilweise einseitig anbaubaren Straßen und Wegen für den nur einseitig anbaubaren Abschnitt der Straße oder des Weges zu zwei Dritteln und bei teilweise beidseitig nicht anbaubaren Straßen und Wegen für den beidseitig nicht anbaubaren Abschnitt der Straße oder des Weges zur Hälfte zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Gemeinde.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs. Danach ist Grundstück regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich, gewerblich oder sonstig nutzbar ist. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
   1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
   2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
   3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
   4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
      a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
      b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
   5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
   1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
      oder
   2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
   Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) in der jeweils rechtskräftigen Fassung Vollgeschosse sind, Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken:
   1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
      a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
      b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
      c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
      d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
      e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
      g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse,
   b) unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse,
   c) tatsächlich mit einer höheren Anzahl Vollgeschosse als zulässig bebaut sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor erhöht
1. um 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Kindertagesstätten, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. um 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie ohne Bebauung sind, bei
      aa) Waldbestand, Brachland oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
      cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau o.ä.) 1,0
   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
      mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      für die Restfläche gilt Buchst. a),
   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
      mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      für die Restfläche gilt Buchst. b),
   e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
      mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      für die Restfläche gilt Buchst. a),
   f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, 1,5
         mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
         mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
         für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Eckgrundstücksermäßigung

Bei Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken wird der sich nach den §§ 5 bis 7 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 9
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. kombinierte Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtungseinrichtungen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen.
(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösevertrag muss vor Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflicht abgeschlossen werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) ge-

nannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 13
Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14
Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Die Gemeinde erhebt
   a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
   b) bei Überfahrten über einen Geh- und / oder Radweg, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau,

   Kostenersatz.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auch für fußläufige Grundstückszugänge.

(3) Der Kostenersatz nach Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes berechnet.
   Der Kostenersatz nach Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- und / oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes berechnet.

(4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 12 entsprechend.

(5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und / oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 15
Fälligkeit

Der Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung auf den Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 14 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.06.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.01.2007

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rangsdorf (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.01.2007

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 25.01.2007 folgende „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rangsdorf (Erschließungsbeitragssatzung)“ beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
   1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
      a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
         – mit bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
         – mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
         – mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
      b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
   2. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), z.B. Gehwege, Radwege, Wohnwege, mit einer Breite bis zu 5 m,
   3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB), die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung von Baugebieten notwendig sind, mit einer Breite bis zu 18 m,
   4. Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
      a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 oder 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
      b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 oder 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 15 % der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke
   5. Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
      a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 oder 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 oder 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu einer Fläche von 15 % der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

(3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Als Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungs anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird deren Fläche (Abs. 1 und 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) in der jeweils rechtskräftigen Fassung Vollgeschosse sind, Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. der BbgBO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken:
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen,
   b) unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse,
   c) tatsächlich mit einer höheren Anzahl Vollgeschosse als zulässig bebaut sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

(6) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 ergebende Nutzungsfaktor erhöht
1. um 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Kindertagesstätten, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. um 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
(9) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach den §§ 3 bis 5 ergebende Erschließungsbeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. kombinierte Geh- und Radwege,
7. unselbständige Parkflächen,
8. unselbständige Grünanlagen,
9. Mischflächen,
10. Entwässerungseinrichtungen,
11. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Ziffer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
   a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
   b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
   Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
   a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
   b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
   c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
   d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind.
(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültig entstehenden Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
(2) Der Ablösungsvertrag muss vor Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflicht abgeschlossen werden.
   Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.10.2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.01.2007

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren, zur nächsten Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft lade ich Sie recht herzlich am **Dienstag, dem 6.3.2007 um 19.00 Uhr in die Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6** ein.

Tagesordnung:
1. Kontrolle der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung am 23.2.2006
2. Jahresabschluss für das Jahr 2006 der Fischereigenossenschaft
3. Haushaltsplanentwurf der Fischereigenossenschaft für das Jahr 2007
4. Beratung zu Vorhaben im Jahre 2007

Mit freundlichen Grüßen
Rocher
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 218, erhalten
1. das Flurstück 810 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 607 der Flur 4, der Gemarkung Groß Machnow (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und
2. eine Teilfläche aus dem Flurstück 607 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 741 der Flur 4, der Gemarkung Groß Machnow (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Freiherr-von-Schlabrendorff-Weg".
Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.
Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 26.01.2007 *Siegel*

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 11

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestr. 6
15834 Rangsdorf
Tel.: 033708 / 23633
Bearbeiter: Frau Furcht
Gemeinde Rangsdorf
Gemarkung Groß Machnow
Datum: 12.12.2006
Maßstab 1 : 750
Paul-Gerhardt-Straße
Weg
N
60
61
743
845
846
63
810
600
601
602
603
604
605
606
607
741
763
592
591
761
589
765
731
732
590
588
766
728
729
745
735
736
Legende:
sonstige öffentl. Straße
Gehweg

Öffentliche Bekanntmachung

– Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 08.01.2007 –

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Gerhard Schertler als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 11.12.2006, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.
Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Hardy Krückeberg

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 21.12.2006 mitgeteilt.
Die Annahme der Wahl erfolgte nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durch schriftliche Bestätigung der Mandatsübernahme.

Rangsdorf, den 08.01.2007

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen

Für folgende Baumaßnahmen werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 2007 Anliegerbeiträge bzw. Kostenerstattungen festgesetzt:

– Ahornweg / Straße Im Fleck und Buchenweg im OT Groß Machnow:
  Endabrechnung der Erschließungsbeiträge,
– Winterfeldallee, 2. Bauabschnitt:
  Endabrechnung der Straßenbaubeiträge,
– Großmachnower Straße / Allee:
  Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten,
– Walther-Rathenau-Straße:
  Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten.

Die Beiträge bzw. Kostenerstattungen werden jeweils einen Monat nach der Bekanntgabe der Bescheide zur Zahlung fällig.

gez. Rocher
Bürgermeister

Beantwortung der Anfrage von Herrn Rex, Fraktion – DIE LINKE.PDS zur Gemeindevertretersitzung am 25.01.2007 durch den Bürgermeister

In Anlehnung an meine Nachfrage zu der Bauklasse der Clara-Zetkin-Straße zwischen Friedensallee und Tannenweg ergeben sich weitere Fragen:

1. *Warum wurde der Ausbau in diesem Abschnitt nur in der Bauklasse 4 veranschlagt und realisiert?*

Antwort: Die Bemessung der „Clara-Zetkin-Straße" und somit die Festlegung der Bauklasse erfolgte anhand der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) Tabelle 2 (Straßenart und zugeordnete Bauklasse), Zeile 4. Bei der „Clara-Zetkin-Straße" handelt es sich nach der Richtlinie für Anlagen von Straßen - Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) um eine Anliegerstraße. Daraus ergibt sich die Bauklasse V / VI. Eine höher gewählte Bauklasse, in diesem Fall die Bauklasse IV war nicht notwendig, kann aber im Einzelfall unter Beachtung von möglichen Entwicklungen angenommen werden (höhere Baukosten).

2. *Ergeben sich daraus Einschränkungen für den Verkehr, z. B. Tonnagebeschränkungen für LKW?*

Antwort: Nach der RStO Tabelle 1 (bemessungsrelevante Beanspruchung B und zugeordnete Bauklasse) können für die Bauklasse V über 0,1 bis 0,3 bemessungsrelevante Beanspruchungen B (gewichtete äquivalente 10-t-Achsübergänge in Mio.) innerhalb eines Bemessungszeitraumes von 30 Jahren auftreten. Bei der Annahme einer Landes- oder Kreisstraße (unterste Kategorie bei diesem Bemessungsverfahren) ergibt sich ein $DTA^{(SV)}$ (durchschnittliche Anzahl der täglichen Achsübergänge (Aü) des Schwerverkehrs im Nutzungsjahr) von 93 Aü/24 h. Umgerechnet ergibt das ein $DTV^{(SV)}$ (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs im Nutzungsjahr) von 30 Fz/24 h. Eine Tonnagebeschränkung ist nicht erforderlich.

3. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind durch die Gemeinde erforderlich um einen uneingeschränkten Verkehr beim Ausbau der Seebadallee zu gewährleisten?*

Antwort: Die „Clara-Zetkin-Straße" wird nicht als Umleitungsstrecke vorgesehen und kann somit nicht in Bezug auf den Ausbau der „Seebadallee" gesehen werden.

Zum Strukturkonzept der Umlandgemeinden des BBI habe ich folgende Fragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Unterzeichnung dieses Dokumentes am 18.12.2006:

1. *Mit welchen „Förderungen" oder Wünschen hat sich die Verwaltung in dieses Konzept eingebracht und wie sind die Chancen der Realisierung?*

Antwort: Der Prozess zur Erarbeitung des Strukturkonzeptes zog sich über ein halbes Jahr hin. In diesem Zusammenhang wurden von Seiten des Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf verschiedene Wünsche geäußert und auch schriftlich dokumentiert, die in unterschiedlichen Papieren mit dargelegt wurden, teilweise auch in verschiedenen Besprechungsrunden. Dem Fragesteller wird angeboten, hier in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können bei der Verwaltung nach vorheriger Anmeldung.
Die Liste der angemeldeten Vorhaben der einzelnen Städte und Gemeinden ist der Gemeinde Rangsdorf als Ganzes allerdings erst nach dem 12. Dezember zur Kenntnis gegeben worden. Dabei ist festzustellen, dass die Gemeinden ganz unterschiedliche Dinge angemeldet haben und auch in ihren Schwerpunktsetzungen ganz unterschiedlich vorgegangen sind. Während einige Gemeinden so auch Rangsdorf nur größere Infrastrukturvorhaben angemeldet haben, meldeten andere Gemeinden auch einzelne Spielplätze zur möglichen Förderung an.
Für die mögliche Realisierung ist noch keine Aussage zu treffen, da entsprechende Fördermittelprogramme, außer die allgemein im Land Brandenburg bestehenden, nicht vorhanden sind.

2. *Ist der Verwaltung bekannt, dass laut Planfeststellungsbeschluss zum BBI der Betreiber 34 Millionen Euro an den Naturschutzbund des Landes zu entrichten hat?*

Antwort: Dem Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf ist bekannt, dass ein Naturschutzfond 34 Millionen Euro für Ausgleichsmaßnahmen geflossen sind. Dies wurde im Rahmen eines Gespräches zu den Einwendungen zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren mit den Flughafenbetreibern vor Monaten festgestellt. Diese Information wurde von der Gemeinde umgehend auch der Kreisverwaltung mitgeteilt, damit der Kreis hier koordinierend eingreifen kann. Prinzipiell ist es aber so, dass dieser Naturschutzfond eine Stiftung ist und der entsprechende Stiftungsrat entscheidet wer welche Mittel bekommt.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung durch „gezielte" Anträge bzw. Maßnahmen einen Teil dieser Summe auch in unserem Territorium einzusetzen?*

Antwort: Insofern für einzelne Ausgleichsmaßnahmen Bedarf besteht, wird der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf auch entsprechende Anträge stellen. Derzeit ist die entsprechende Adresse des Fonds noch nicht bekannt, inwiefern dann einzelne Summen hier im Territorium bleiben.

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Offener Brief

Genehmigung der Errichtung und Erweiterung einer Abfallsortieranlage, Gewerbegebiet Ladestraße, Ortslage Rangsdorf

Herrn Minister
Dr. Dietmar Woidke

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann Allee 104
14473 Potsdam

Rangsdorf, 21. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Minister,

den Medien entnehme ich, dass in unmittelbarer Nähe unsres Wohngebietes in Rangsdorf eine Abfallsortier- und Umladestation entstehen bzw. der dort bereits vorhandene Containerlagerplatz dazu ausgebaut werden soll.

Ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand ist für mich nicht nachvollziehbar, wie eine derartige Erweiterung von der hierfür zuständigen Behörde genehmigt werden konnte, dem Anschein nach ohne Berücksichtigung des direkten Umfeldes. Mit dem vorliegenden Schreiben erhebe ich offiziell Einspruch gegen die von der zuständigen Behörde erteilte Errichtungs- und Betriebsgenehmigung.

Die Lage des sog. Gewerbegebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe mehrerer Wohngebiete. Betroffen sind also nicht nur die in den Medien zitierten Anwohner des Wohnparks „Römerschanze" (MAZ-Artikel vom 20.01.2007) sondern auch Anwohner im westlichen Teil des Ortes, jenseits der Bahnlinie. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Umgebung, in der Straße „Am Stadtweg", die größte Kita des Ortes mit gegenwärtig ca. 190 Kindern. Hierzu sei angemerkt, dass der gesamte LKW-Verkehr von und zur geplanten Sortier- u. Umladestation nach der Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes entsprechend der gegenwärtigen Planung, dann durch die Straße „Am Stadtweg" geführt werden soll!!!

Der Landkreis Teltow-Fläming verfügt mit Sicherheit über ausreichend geeignete Flächen für derartige Anlagen, die sich nicht in so unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes - ca. 100 m Entfernung - befinden und darüber hinaus auch verkehrstechnisch besser erschlossen sind als der aktuelle Standort. Erinnert sei hier z. B an das Einzugsgebiet entlang der B101, die ja u. A. für die bessere wirtschaftliche Erschließung der Region ausgebaut wird.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Sachverhalte sind für mich folgende Punkte von besonderem Interesse:

1. Wie hoch dürfen die im o. g. MAZ-Artikel angesprochenen zulässigen Werte für „Lärm und Staub" unter Berücksichtigung des Standortes inmitten eines Wohngebietes sein?
2. Wie wird die Einhaltung dieser Werte überwacht und durch wen?
3. Wie wird sichergestellt, dass keine sog. überwachungsbedürftigen Abfälle gelagert und sortiert werden?
4. Was hat ein Verstoß gegen die Einhaltung der o.g. Auflagen für den Betreiber für Folgen?
5. Nach einer ersten Besichtigung des Umfeldes der geplanten Anlage zeigt sich, dass der Boden gegen mögliche Kontaminierung offensichtlich nur unzureichend versiegelt ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unmittelbar angrenzend an das Betriebsgelände ein Entwässerungsgraben verläuft. In wie weit ist dies bei der Genehmigung berücksichtigt worden?
6. Gleiches gilt teilweise für die zuführenden Straßen über die o. g. LKW-Verkehr fließen soll. Welche Rolle spielt dies bei der Genehmigung der Erweiterung?
7. Da einer Genehmigung immer ein Antrag voraus geht bitte ich um Informationen, zum Inhalt des gestellten Antrages. Sicherheitsrelevante Betriebsgeheimnisse dürften hier nicht berührt sein, somit sollte meinem Auskunftsersuchen nichts entgegenstehen.
8. Ist für derartige Anlagen eine gesonderte Betriebsgenehmigung erforderlich und sofern NEIN, warum nicht?
9. Welche Gründe liegen vor bzw. haben dazu geführt, die offenbar seitens der Gemeindeverwaltung erteilte Ablehnung der Erweiterung, durch die zuständige Landesbehörde aufzuheben?

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Woidke, ich wende mich in dieser Angelegenheit persönlich an Sie und bitte, neben einer detaillierten Stellungnahme Ihres Hauses um eingehende Prüfung des Genehmigungsverfahrens. Meine Bitte erstreckt sich dabei nicht nur auf die aktuelle Genehmigung sondern auch auf ggf. bereits vorliegende Genehmigungen für den betreffenden Standort als Betriebsgelände für Umschlag sowie Sortierung von Verpackungsmaterial und Schrott. Hierzu bitte ich auch um Informationen auf Grundlage welcher Gesetze und Verordnungen der Ausbau und Betrieb einer solchen Anlage an einem derartigen Standort zulässig ist und in welcher Art und Weise die unmittelbar Betroffenen hier zu beteiligen sind.

Für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit bedanke ich mich vorab und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Peter Preetz
Rangsdorf

Anmerkung zum offenen Brief

Die Erschließung/Zufahrt zur geplanten Erweiterung der Abfallsortieranlage soll weiterhin über die Ladestraße erfolgen.

Es gibt keine Planungen, das bisher gewerblich genutzte Gebiet an der Ladestraße über den Teil der Straße „Am Stadtweg" nördlich der Kienitzer Straße zu erschließen

(Rocher)
Bürgermeister

Beschlusstext zur Sitzung des GKR der ev. Kirchengemeinde Rangsdorf am 22.01.2007

Nach § 44 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) und § 8 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 07. November 1992, (veröffentlicht im KAB1. Nr. 13/92) hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Rangsdorf, in der Sitzung vom 22. Januar 2007, die nachstehende ***Satzung über die Vorhaltung von Gräbergemeinschaften (GG)*** in ***Ergänzung*** des Friedhofsgesetzes der EKiBB beschlossen.

SATZUNG
ÜBER DIE VORHALTUNG VON GRÄBERGEMEINSCHAFTEN(GG)

§1
Allgemeines
Der Friedhofsträger beschließt, das Angebot an Grabstätten zu erweitern.

§2
Gräbergemeinschaft
(1) Um dem Trend zur kostengünstigen, aber dennoch individuellen Grabstätte gerecht zu werden, werden Gräbergemeinschaften (GG) vorgehalten.
(2) Gräbergemeinschaften sind Anlagen, auf denen nach einheitlichen Gestaltungsvorschriften mehrere, voneinander unabhängige Grabstätten der laufenden Reihe nach vergeben werden.
Jede einzelne Grabstätte besitzt den Status einer Wahlgrabstätte. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden.
(3) Der Friedhofsträger behält sich vor, über Dauer und Wiederbelegung zu entscheiden.
(4) Es werden GG für Urnen- (UGG) und für Erdbeisetzungen (EGG) vorgehalten.
(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte auf einer GG hat Anspruch auf eine genormte Gedenktafel. Auf dieser werden ausschließlich Vor- und Familienname, sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Näheres regelt § 5 dieser Satzung.

§3
Gestaltung
(1) Grundsätzlich bestehen die GG aus einer bestimmten Fläche mit einem zentralen Denkmal und korrespondierender Bepflanzung.
(2) Der Friedhofsträger legt die GG nach historischen und landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten an. Dabei finden aufgegebene historische, aber auch neue Grabmäler Verwendung.

§4
Instandhaltung und Pflege
(1) Die GG werden ausschließlich vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten angelegt, instand gehalten und gepflegt. Die Pflegekosten und anteiligen Kosten für die Herstellung und Erhaltung des zentralen Grabmales sind kalkulativer Bestandteil der Grabberechtigungsgebühren.
(2) Nutzungsberechtigte dürfen an einer besonders dafür vorgesehenen Stelle ausschließlich Schnittblumen ablegen bzw. stellen. Das Ablegen von Gestecken, Blumentöpfen, Blumenschalen, Skulpturen o.Ä. sowie jegliches Pflanzen ist nicht gestattet.

§ 5
Urnengräbergemeinschaft(UGG)
(1) Auf einer UGG werden Urnengrabstätten mit einer Fläche von 0,4 m x 0,4 m der chronologischen Reihe nach vergeben und belegt.
Auf dieser Fläche wird *grundsätzlich* eine Gedenktafel in der Größe 0,25 m x 0,18 m x 0,03 m abgelegt.
Form, Farbe und Material der Tafel sowie Art und Farbe der Schrift legt der Friedhofsträger fest.
Die Gedenktafeln werden vom Friedhofsträger in Vorleistung erworben und die Kosten 1 zu 1 dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
(2) Auf Antrag können Partner in einer Grabstätte beigesetzt werden, sofern die Erstbeisetzung in mindestens 1,20 m Tiefe erfolgt ist. Über die entsprechende Gestaltung der Gedenktafel entscheidet der Friedhofsträger.
(3) Die *Allgemeine Urnengräbergemeinschaft* (AUGG) steht allen zur Beisetzung offen.
(4) Die *Urnengräbergemeinschaft der evangelischen Kirchengemeinde Rangsdorf(UGG* d. ev. KG) dient der Beisetzung aller Verstorbenen die zum Zeitpunkt ihres Todes Glieder der evangelischen Kirche in Deutschland waren und selbst oder vermittels ihrer Angehörigen einen entsprechenden Wunsch äußerten bzw. äußern.
Sofern der Friedhofsträger zustimmt, können auf Antrag auch Glieder anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, auf dieser UGG beigesetzt werden.
Die evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf ist der Nutzungsberechtigte an der Gesamtanlage der UGG d. ev. KG. Sie zeichnet für die Instandhaltung und Pflege – auch bei wechselnder Friedhofsträgerschaft– verantwortlich.
Wechselt die Trägerschaft, so hat die evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf Anspruch auf Auszahlung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten und noch nicht verbrauchten anteiligen Pflegekosten.

§6
Allgemeine Erdgräbergemeinschaft(AEGG)
(1) Auf einer AEGG werden Erdbestattungen mit einer Fläche von 1,0 m x 2,4 m der chronologischen Reihe nach vergeben und belegt.
(2) Auf dieser Fläche *kann* eine Gedenktafel in der Größe 0,4 m x 0,3 m abgelegt werden. Form, Farbe und Material der Tafel sowie Art und Farbe der Schrift legt der Friedhofsträger fest. Die Gedenktafeln werden vom Friedhofsträger in Vorleistung erworben und die Kosten 1 zu 1 dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
(3) Auf Antrag können Partner in nebeneinander liegenden Grabstätten beigesetzt werden. Über die entsprechende Gestaltung der Gedenktafel entscheidet der Friedhofsträger.

§7
Inkrafttreten und Gültigkeit
(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2007 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
(2) Wird durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/Schlesische Oberlausitz ein neues geändertes Friedhofsgesetz beschlossen, welches die Vorhaltung und Nutzung von Gräbergemeinschaften regelt, tritt diese Satzung am Tage des Inkrafttretens eines neuen Friedhofsgesetzes außer Kraft.

Rangsdorf den 22. Januar 2007

Einreicher:
Michael Krüger
(Friedhofsverwalter)

Für den Gemeindekirchenrat
(Vorsitzende):
B. Krüger
(Älteste/r):
Christian Pagel
(Älteste/r):
Dr. Volker Weber

(Siegel)

Erläuterung:
Mit der Veröffentlichung dieser Satzung und den Ergänzungen zur Friedhofsgebührenordnung werden ab 01.01.07 ***zunächst zwei*** neue Grabarten angeboten. Eine Gräbergemeinschaft unterscheidet sich von einer Urnengemeinschaftsanlage im Wesentlichen durch die Vergabe einzelner Grabstätten mit Namenstafel und der Möglichkeit die Liegefristen nach Wunsch zu verlängern. Somit ist auch eine Weiternutzung der Grabstätte für die Nutzungsberechtigten möglich. Der Verstorbene verschwindet also nicht namenlos unter einer Wiese.
Friedhof ist immer auch ein Abbild der Geschichte eines Ortes. Dazu gehören unbedingt auch die Menschen die ihn prägten und belebten. Dazu gehört der Name und die Lebenszeit. Das Verschwinden im anonymen Nebel des Vergessens gleicht einer Bankrotterklärung des Lebens. Wer will das? Im Verlaufe des Jahres soll auch die Möglichkeit einer Erdgräbergemeinschaft eingerichtet werden. Darüber wird zu gg. Zeit informiert.
Für Rückfragen stehe ich unter meiner bekannten Funktelefonnr. oder auch persönlich zu Verfügung.

Michael Krüger,
Friedhofsverwalter

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Nach § 36 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (veröffentlicht im KABl. Nr. 13/92), hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Rangsdorf, in der Sitzung vom 22. Januar 2007, die nachstehenden ***Ergänzungen*** der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 2

1. **Grabberechtigungsgebühren** (Erwerb des Nutzungsrechts)

1.1 **Erdbegräbnis**

1.2 Urnenbegräbnis

1.2.3 Urnengemeinschaftsanlage = ***anonym (UGA)*** Einschließlich Instandhaltung und Pflege, für die Dauer von 20 Jahren **400,00 €**

1.2.4. Allgemeine Urnengräbergemeinschaft = Gemeinschaft einzelner Urnenwahlgräber (0,4 m x 0,4 m) mit Namens- und Datennennung (AUGG) Einschließlich Instandhaltung und Pflege, je Jahr 39,50 EUR; 20 Jahre = 790,00 €

1.2.5. Urnengräbergemeinschaft der evangelischen Kirchengemeinde = Gemeinschaft einzelner Urnenwahlgräber (0,4 m x 0,4 m) mit Namens- und Datennennung (UGG d.ev.KG) Einschließlich Instandhaltung und Pflege, je Jahr 36,00 EUR; 20 Jahre = 720,00 €

Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzungen der Gebührenordnung treten am Tage ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2007 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Rangsdorf den 22. Januar 2007

Für den Gemeindekirchenrat
(Vorsitzende):
B. Krüger
(Älteste/r):
Christian Pagel
(Älteste/r):
Dr. Volker Weber

(Siegel)

Neujahrsempfang im Kreishaus in Luckenwalde

Auf Einladung des Vorsitzenden des Kreistages Herrn Klaus Bochow und des Landrates Herrn Peer Giesecke fand am 12. Jan. 2007 der traditionelle Neujahrsempfang unter dem Motto „Soziales Engagement in Teltow-Fläming" statt.
Mit dieser Einladung sollte allen gedankt werden, die mit ihrer täglichen Arbeit oder mit viel ehrenamtlichem Engagement dazu beitragen, dass alle Bürger im Landkreis Teltow-Fläming in Würde leben und am gesellschaftlichen, kulturellem und wirtschaftlichem Geschehen teilhaben könne.
Aus Rangsdorf waren u.a. der Bürgermeister, Herr Klaus Rocher, die Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Wolfgramm, der Behinderten- und Seniorenbeauftragte Herr Leder, Frau Saß (Mitglied im Seniorenbeirat), Frau Pudig (Sachverständige Einwohnerin im Sozialausschuss), Frau Frenzel (Leiterin des DRK-Behindertenwohnheimes), eingeladen.

Nach der persönlichen Begrüßung der Gäste durch die beiden Einladenden gab es Reden des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages.
Anschließend wurde der Teltow-Fläming-Preis verliehen und das Buffet eröffnet.
Der **POPCHOR-TF** sorgte für die musikalische Umrahmung.
Es waren ca. 400 Personen anwesend, die auch Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch hatten und rege davon Gebrauch machten.
Eine insgesamt gelungene Veranstaltung mit hohem Niveau.

Horst Leder
Behinderten- u.
Seniorenbeauftragter
d. Gemeinde Rangsdorf

Informationen der Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz

Den Höhepunkt im März bildet die totale Mondfinsternis in der Nacht vom 03. zum 04. des Monats. Aber auch an den anderen Abenden werden wieder interessante Objekte zu beobachten sein. Ab 26. März werden die Beobachtungsabende auf Grund der Sommerzeit erst um 21:00 Uhr beginnen.

Veranstaltungen im März 2007:

03.03.2007 ab 22.00 Uhr
Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Wenzel
Beobachtung einer totalen Mondfinsternis

05.03.2007 ab 19.00 Uhr
Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Dr. Kördel
Im Mittelpunkt des Abends wird der Saturn stehen. Auch die Objekte im Sternbild Orion werden lohnende Objekte sein.

09.03.2007 um 19.00 Uhr Planetarium, **Wo sind wir ? – Eine Reise durch das Weltall**, verantwortlich Herr Wenzel

12.03.2007 ab 19.00 Uhr
Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Schierhorn
Heute werden wir vor allem Objekte im Krebs, in den Zwillingen und im Löwen beobachten.

19.03.2007 ab 19.00 Uhr
Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Ludwig
Der Neumond bietet besonders gute Bedingungen für die Beobachtung von Deep-Sky-Objekten.

23.03.2007 um 19.00 Uhr Planetarium, **Von Sternbildern und Koordinatensystemen**, verantwortlich Herr Scholz

26.03.2007 ab 21.00 Uhr
Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Wenzel
Im Mittelpunkt des Abends steht der Planet Saturn. Im Sternbild Zwillinge können wir den Mehrfachstern Kastor und den Doppelstern Pollux bewundern.

Informationen zur Arbeit des Vereins im Internet unter http://www.sternwartedahlewitz.de und telefonische Anfragen wie immer unter 033708 30164 oder unter 03379 320432
Alle Veranstaltungen finden in der Oberschule Dahlewitz statt. Die Sternwarte ist über den Osteingang der Oberschule zu erreichen.

Beachten Sie bitte, dass die Beobachtungen nur durchgeführt werden können, wenn es die Wetterlage zulässt.

Michael Wenzel
1. Vorsitzender

Auszug aus dem Einsatzplan des Geschwindigkeitsmessgerätes für Februar 2007

08. Februar 2007:
auf der L 70 in Sperenberg
09. Februar 2007:
in Luckenwalde
12. Februar 2007:
auf der L 74 in Wünsdorf
13. Februar 2007:
in Blankenfelde
14. Februar 2007:
auf der L 791 in Mellensee
15. Februar 2007:
auf der K 7234 in Werben
16. Februar 2007:
auf der L 73 in Hennickendorf
19. Februar 2007:
auf der B 96 in Zossen
20. Februar 2007:
in Mahlow
21. Februar 2007:
in Blankenfelde
22. Februar 2007:
auf der B 96 in Baruth
26. Februar 2007:
in Dabendorf
27. Februar 2007:
auf der B 246 in Nächst Neuendorf
28. Februar 2007:
auf der L 73 in Stülpe

Umzug der Jüterboger Außenstellen Gesundheit und Jugend der Kreisverwaltung

Die Mitarbeiter des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz, SG Gesundheit (ehemaliges Gesundheitsamt) sind in Jüterbog umgezogen. Sie arbeiten jetzt im Gebäude des Goethe-Schiller-Gymnasiums Jüterbog, Schillerstraße 50. Der alte Standort „Am Dammtor 16" wird geschlossen. Am neuen Standort in Jüterbog sind Mitarbeiter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Sozialpsychchiatrischen Dienstes und des Zahnärztlichen Dienstes der unteren Gesundheitsbehörde präsent. Die Dienste sind ab dem 11.01.2007 wieder arbeitsbereit und unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Sozialpsychiatrischer Dienst/ Suchtberatung: Tel.-Nr.: (03372) 44 392 22, (03372) 44 392 23 und 03372/44 392 24, Fax-Nr. 03372/44 392 29, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst: Tel.-Nr.: (03372) 44 392 21 (donnerstags 14.30 bis 17.30 Uhr), Fax-Nr. (03372) 44 392 29.

Auch die Mitarbeiter des Jugendamtes in Jüterbog sind in das Gebäude des Goethe-Schiller-Gymnasiums Jüterbog, Schillerstraße 50 umgezogen und zukünftig unter der Tel.-Nr. (03372) 44 392 25 erreichbar.

Landkreis TF laut Focus Money die Nr. 1 im Osten

Der Landkreis Teltow-Fläming ist erneut die Nummer 1 in Ostdeutschland. Das ergab das jüngste Landkreis-Ranking des Magazins Focus Money. Demnach belegt die Region südlich von Berlin im Vergleich von 425 deutschen Landkreise und kreisfreien Städte den Platz 86. Damit hat Teltow-Fläming nicht nur in der Gesamtwertung sehr gut abgeschnitten, sondern den Spitzenplatz in den neuen Bundesländern belegt. Bereits in den Vorjahren war der Landkreis Teltow-Fläming beim Focus-Money-Ranking auf vorderen Rängen vertreten und stets unter den „Top Five" zu finden.

Basis des Focus-Money-Landkreisrankings sind die jeweils aktuellsten Daten der statistischen Landesämter für sieben Kennzeichen der Wirtschaftskraft einer Region. Die Rangliste vergleicht anhand von Arbeitslosenquote, Bruttowertschöpfung, Investitionen, verfügbarem Einkommen, Bruttoinlandsprodukt, Bevölkerungswachstum sowie der Zahl der Erwerbstätigen die Wirtschaftskraft.

Für den Landkreis Teltow-Fläming wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- Rang unter den 425 Landkreisen: 86
- Veränderung der Bevölkerung von 2005 zu 2004 in Prozent: 0,31
- Verfügbares Einkommen privater Haushalte je Einwohner (2004) in Euro: 14.875
- Veränderung der Erwerbstätigenzahl von 2004 zu 2003 in Prozent: 0,05
- Arbeitslosenquote (2005) in Prozent: 15,69
- Veränderung des Bruttoinlandsprodukts von 2004 zu 2003 in Prozent: 10,17
- Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen (2004) in Euro: 57.287
- Investitionen im verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten (2004) in Euro: 16.571

Die Untersuchung liefert zum Beispiel Immobilienkäufern Hinweise darauf, wo es sich zu investieren lohnt. Eine gesunde Wirtschaft sorgt für weiteres Wachstum -- neue Unternehmen siedeln sich an, Arbeitskräfte ziehen nach, die Kaufkraft steigt, der Immobilienmarkt floriert.

15 der 25 besten Landkreise liegen in Bayern, sechs in Baden-Württemberg und je einer in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen. Von den 25 wirtschaftlich schwachen Landkreisen stellen Mecklenburg-Vorpommern neun, Sachsen fünf, Thüringen vier, Sachsen-Anhalt und Brandenburg je drei und – als einziges westliches Bundesland – Rheinland-Pfalz einen. Dominiert wird das Ranking von der Region um die bayerische Landeshauptstadt München.

Aktuelle Kurse der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Gesamtes Kreisgebiet:
Nach den Winterferien beginnen Kurse für Anfänger in verschiedenen Sprachen

Die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming bietet Kurse der Stufe A1, Grundstufe I, im gesamten Kreisgebiet an. Zum Besuch dieser Kurse sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Die Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse im Wortschatz, in der Grammatik und im Schreiben, um die wichtigsten Alltagssituationen wie Vorstellung und Kennenlernen von Personen, Anwendung der Zahlen, Zeit und Einkaufen zu beherrschen.

Die Englischkurse finden zu unterschiedlichen Zeiten in Blankenfelde, Dahlewitz, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Rangsdorf und Zossen statt.

Die Spanischkurse beginnen in Blankenfelde, Luckenwalde und Rangsdorf. Ein Polnisch -Grundkurs beginnt in Ludwigsfelde und Luckenwalde, der Französischkurs in Dahlewitz und ein Russischkurs in Luckenwalde.

Weiterhin bietet die VHS an: Neugriechisch in Blankenfelde, Norwegisch in Blankenfelde und Ludwigs-felde, Schwedisch in Ludwigsfelde und Luckenwalde und Türkisch und Dänisch in Ludwigsfelde.

Ein Kurs Deutsch als Fremdsprache findet in Luckenwalde statt.

Anmeldungen und weitere Informationen in der VHS TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3144 und -3147, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Ludwigsfelde:
Mit Step-Aerobic in den Frühling

Dieser Kurs ist für alle Interessierten, die durch ein abwechslungsreiches Bewegungsprogramm das Wohlbefinden steigern sowie die körperliche Leistungsfähigkeit erhöhen wollen. Ausdauer, Kraft, Flexibilität und Koordination werden in einer logisch aufgebauten Reihenfolge zusammengeführt. Der Kurs beginnt am 12. Februar 2007, montags von 19 bis 20 Uhr. Anmeldung und Information in der VHS-TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3140 oder -3142, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Jüterbog:
Rückhalt – den Rücken stärken – eine präventive Rückenschule

Der Kurs wendet sich an alle, die eine präventive Rückenschule für den Alltag erlernen möchten. Im Kurs werden einfache Dehn- und Entspannungsmethoden erlernt, um den Stützapparat, die Bauch-, Rücken- und Rumpfmuskulatur, den Schultergürtel, den Beckenbereich, das Herz-Kreislauf-System und die Kondition zu stärken. Der Kurs beginnt am 13. Februar 2007, dienstags von 16.15 bis 17.15 Uhr. Anmeldung und Information in der VHS-TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3140 oder -3142, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Ludwigsfelde:
Einführung in die Psychologie

In diesem Kurs soll es nicht um die typische „Couch-Situation" gehen, sondern gezeigt wird, dass Psychologie weitaus mehr ist. Es werden unterschiedliche Bereiche der Psychologie beleuchtet, z. B. Warum sind Menschen aggressiv? Wie lernt der Mensch? Was sind Emotionen und wie motiviert man sich? Was gibt es für verschiedene Persönlichkeiten? Wie wird die Psychologie im Alltag verwendet? Der Kurs beginnt am 15. Februar 2007, donnerstags von 19 bis 20.30 Uhr.

Anmeldung und Information in der VHS-TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3140 bzw. -3141, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Rangsdorf:
10-Finger-Tastschreiben am PC – Grundkurs in den Ferien

Für die Arbeit am Computer ist es erforderlich, die Tastatur zu beherrschen und Texte „griffsicher" zu erfassen. Der Kurs vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bedienung des Tastaturfeldes nach der Tast-/Blindschreibmethode sowie die Beherrschung der Schreib- und Anordnungsregeln nach DIN 5008 (Gestaltung von kaufmännischen und privaten Briefen). Der Kurs wird ab dem 05. Februar 2007, Montag bis Freitag von 9 bis 12.15 Uhr durchgeführt. Anmeldung und Information in der VHS TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3142 bzw. -3149, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Ludwigsfelde:
Tipps & Informationen zur Steuererklärung – Grundkurs für Arbeitnehmer

Dieser Kurs richtet sich an alle, die es schwierig finden, ihre Steuererklärung ohne Fremdhilfe zu machen oder die mit den neuesten gesetzlichen Regelungen noch nicht vertraut sind. Sie erfahren alles rund um die Steuererklärung wie Veranlagungsarten, Steuerklassen, Abgabenordnung, Termine und Fristen. Neben praktischen Übungen ist noch ausreichend Zeit für Fragen zum Thema. Inhalte sind: Schema der Einkommenssteuer; Werbungskosten §§ 9, 9a; Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen; Staatliche Förderung Altersvorsorge; Steuerliche Pausch-, Frei- und Höchstbeträge. Der Kurs findet am 7. und 21.02.2007, mittwochs von 18 bis 20.15 Uhr statt. Anmeldung und Information in der VHS-TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. 03371 608-3142 oder -3149, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de

Regelungen zu Fischereischeinen

Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg wurde per 1. August 2006 durch das Erste Bürokratieabbaugesetz geändert. Damit wird das Angeln auf Friedfische ohne Fischereischein und damit auch ohne gesonderte Prüfung ermöglicht. Benötigt wird von allen Anglern jedoch eine für das laufende Jahr gültige Fischereiabgabemarke.

Die Erforderlichkeit der privatrechtlichen Angelerlaubnis für das Fischereigewässer wird von dieser Regelung nicht berührt.

Wer Friedfische angeln möchte, benötigt somit eine gültige Fischereiabgabemarke und eine Angelerlaubnis für das jeweilige Gewässer. Wer auch Raubfische angeln möchte, benötigt zusätzlich noch einen Fischereischein. Dieser wird seit dem 1. August 2006 als unbefristeter Fischereischein ausgestellt, wozu ein aktuelles Passbild vom Antragsteller benötigt wird.

Bisher erteilte Fischereischeine A für fünf Jahre behalten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Befristung ihre Gültigkeit. Gleiches gilt hier auch für die bereits gezahlte Fischereiabgabe.

Kinder und Jugendliche von 8 bis unter 18 Jahre zahlen für die Fischereiabgabemarke 2,50 Euro. Bürger ab 18 Jahre können wählen zwischen einer Fischereiabgabemarke für 12,- Euro (1 Jahr) oder für 40 Euro (5 Jahre). Für den unbefristeten Fischereischein wird eine einmalige Gebühr von 25,- Euro erhoben.

Bei postalischer Zusendung benötigt die Fischereibehörde den Einzahlungsbeleg für die gewünschte Fischereiabgabemarke, einen frankierten Umschlag und die Anschrift.

Die Einzahlungen der Gebühren und Abgaben sind, außer der Fischereiabgabe von 2,50 Euro für Jugendliche, nur per Überweisung möglich !!!

Empfänger: Landkreis Teltow-Fläming
Geldinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) Potsdam
BLZ: 1605 0000
Kto.-Nr. : 36 33 02 75 98
Verwendungszweck: Name des Antragstellers und Codierung: 11010.10010

Weitere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeitern der Untere Fischereibehörde.
Ansprechpartner:
Frau Ariane Otto,
Telefon: (03371) 608 2114,
E-Mail:
Ariane.Otto@teltow-flaeming.de,
Herr Klaus Grüneberg,
Telefon: (03371) 608 2115,
E-Mail:
Klaus.Grueneberg@teltow-flaeming.de
Fax: (03371) 608 9020

Aktuelle Kursangebote der Kreisvolkshochschule und die Ankündigung eines Konzertes der Kreismusikschule

Luckenwalde: Englisch für Anfänger am Vormittag und Abend

Die Volkshochschule bietet wieder Kurse Stufe A1, Grundstufe I an. Zum Besuch dieser Kurse sind keine Vorkenntnisse erforderlich und es wird in entspannter Atmosphäre gelernt. Deshalb wird dieser Kurs, in dem die Teilnehmer Grundkenntnisse im Wortschatz, in der Grammatik und im Schreiben erlernen, um die wichtigsten Alltagssituationen wie Vorstellung und Kennenlernen von Personen, Anwendung der Zahlen, Zeit und Einkaufen zu beherrschen, auch älteren Teilnehmern empfohlen. Er beginnt am 20. Februar 2007 und findet immer dienstags von 8:30 bis 10 Uhr statt. Der Abendkurs startet am Mittwoch, dem 14. Februar 2007, um 17 Uhr.

Anmeldungen und weitere Informationen in der VHS - TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3144 und -3147, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de oder online unter www.teltow-flaeming.de

Saitenklänge – junge Künstler laden ein

Die Kreismusikschule Teltow-Fläming veranstaltet am Samstag, dem 17. Februar 2007, im Bürgerhaus Dahlewitz (nähe Bahnhof) ein Konzert der Violinklasse von Frau Rechenberg.

Schüler im Alter von 6 bis 16 Jahren werden mit ihren „besaiteten" Instrumenten miteinander und solistisch musizieren. Das Programm beginnt um 16 Uhr. Interessenten sind herzlich eingeladen! Der Eintritt ist frei.

Närrische Gemeindevertretersitzung im Karnevalsprogramm

33 Jahre Rangsdorfer GCR-Karneval

Der GCR e. V. lädt zur 3 tollen Tagen in der 5. Jahreszeit in die Festhalle Seebad Casino – Am Strand 1 in 15834 Rangsdorf ein. Am 16.02. und 17.02.07 sind jeweils um 19.00 Uhr unsere Abendveranstaltungen. In der Halbzeit eines bunten Programmes, in dem erstmalig der Elferrat in einem Programmteil in die Rollen einzelner Abgeordneter schlüpft, um die Lösung eines hochaktuellen Themas nach kommunalpolitischem Muster zu realiseren?!

Auf ein fröhliches Publikum freuen sich neben dem Elferrat unsere oft an Turnieren mit Pokalen ausgezeichneten Tanzgarden, Solistinnen und Showballetts! Zwischendurch und danach kann ausgiebig getanzt werden.

Für unsere Gäste sind fröhliche, humorvolle und musikalische Darbietungen vorbereitet. Eine närrische Jury befindet über die auffälligsten, schönsten oder ideenreichsten Kostüme. Sie werden am Programmfinale prämiert.

Eintritt zum einmaligen Jubiläumstarif: 11,33 EUR im Vorverkauf
Restkarten (?): 13,33 Euro an der Abendkasse

Der Vorverkauf läuft seit 09.01.07 über:

Rezepetion Seebad Casino Rangsdorf
WG-Wäscherei (Frau Mühle)
TUI-Reisebüro im Südring-Center
Zweirad & Motorgeräte Shop A. Krause

Mit speziellem Kinderprogramm startet der GCR seinen 3. tollen Tag für die kleinen Narren. Sonntag am 18.02.07 um 10.00 Uhr im Seebad Casino (Karten dafür ab 9.00 Uhr nur am Festhalleneingang: Erw. 3,00 EUR, Kinder 1,00 EUR). die ersten 100 Kinder erhalten am Einlass ein kleines Geschenk!

Viel Spass an der Freude wünscht der GCR Karneval heut schon unseren Gästen.

Impressum
„Allgemeiner Anzeiger"
für Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 28 09 94 06,
www.heimatblatt.de
Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Michael Buschner
Erscheinungsweise:
Der „Allgemeine Anzeiger" erscheint mindestens einmal monatlich mit einer Auflage von 4.300 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindebereich verteilt.
Bezug:
Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des genannten Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis möglich.
Verantwortlich für den Inhalt der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung:
Gemeinde Rangsdorf, der Bürgermeister
Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf
Tel.: 033708/23611, Fax: 033708/23621

Die nächste Ausgabe erscheint **am 8. März 2007**;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 23. Februar 2007**.

Schmunzelecke

„Heute habe ich die Herrschaft über meinen Wagen verloren!" – „Zu schnell gefahren?" – „Nein, mein Sohn hat den Führerschein gemacht!"

„Ich denke, du bist Vegetarier. Und ausgerechnet du bestellst Hasenbraten?" – „Aus Rache. Die fressen mir immer die Möhrchen im Garten weg!"

„Mein Hobby ist das Aquarium. Ich kann den Fischen stundenlang zusehen." – „Stört das nicht Ihre Frau?" – „Die kümmert nicht, was ich im Büro mache!"

Lagebesprechung in der Kanzlei nach einem Autounfall. Der Rechtsanwalt sagt aufgeregt zu seinem Mandanten: „Die Sache wird schwierig. Wir müssen nämlich beweisen, dass der verletzte Radfahrer mit 120 km/h über die Kreuzung gerast ist. Und dass der Dackel, der von links kam, Ihnen total die Sicht genommen hat."

„Immer wenn ich ein dummes Gesicht sehe, muss ich furchtbar lachen." – „Interessant. Und wie schaffen Sie es dann, sich zu rasieren?"

„Die Übungen zeigen Wirkung – dein Haar ist dünner geworden."

„Nein, nein, nicht zum Aussuchen – es sind alles Ihre!"